

Kreistagsdrucksache Nr. 036/22

AZ GB2

Anlage 1

Tagesordnungspunkt

Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 06.04.2022

Der Tageselternverein – Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.

Der Landkreis hat die Kindertagespflege schon früh gefördert. Seit rund 30 Jahren kooperieren der Tageselternverein und der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der familiären Kinderbetreuung, erweitern und ergänzen das institutionelle Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren (U3) und über 3 Jahren (Ü3) und helfen vielen Erziehenden und Familien Erwerbstätigkeit, Schule, Ausbildung oder Studium sowie weitere Anforderungen mit der Förderung ihrer Kinder zu vereinbaren. Aktuell werden mehr als 740 Kinder im Alter von unter 3 Jahren bis 14 Jahren durch Tagesmütter/Tagesväter und Kinderfrauen/Kinderbetreuer im Landkreis betreut und gefördert.

Die Anforderungen an Tagespflegepersonen sind gestiegen. Dem trägt der Tageselternverein mit einem erweiterten Qualifizierungsangebot von 300 Unterrichtseinheiten (Vorbereitende Qualifizierung + Praxisbegleitende Qualifizierung) Rechnung.

Seit 1. Dezember 2021 hat der Tageselternverein einen geschäftsführenden Vorstand und einen ehrenamtlichen Aufsichtsrat. Die Nachfolgerin der beiden langjährigen ehemaligen Geschäftsführerinnen wird sich, den Verein und seine aktuellen Aufgaben in der Jugendhilfeausschusssitzung vorstellen.

1. Ausgangssituation

Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahrs gegenüber dem jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein zur Erfüllung dieses Rechtsanspruches.

Nach § 8b Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales BW maßgebend für Rahmenbedingungen sowie Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Die Rahmenbedingungen werden regelmäßig alle zwei Jahre überprüft.

2. Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege im Landkreis Tübingen

2.1 Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege

Bei der Höhe der laufenden Geldleistung wird im Landkreis Tübingen nicht nach Alter der Tagespflegekinder differenziert. Der Gesamtbetrag der einzelnen Betreuungsstunde setzt sich zusammen aus einem steuerfreien Sachkostenanteil (1,74 €) und einer Förderleistung

(4,76 €) und ergibt einen Gesamtbetrag von 6,50 €/je Kind. Besondere Betreuungszeiten (zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, am Wochenende und Feiertagen) sowie Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 23 SGB VIII werden mit zusätzlich 2,00 €/Stunde vergütet, also in Höhe von insgesamt 8,50 €.

Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden pauschal 4 Stunden à 8,50 € vergütet. Bei einer notwendigen Eingewöhnung im Vorfeld werden ggf. bis zu 30 Stunden für Kinder U3 und bis zu 15 Stunden für Kinder Ü3 gefördert.

Zu diesen Beträgen hinzu zu rechnen ist noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Mit der erhöhten Zuweisung nach § 29c FAG für den Bereich U3 verbindet die Landesregierung im Rahmen des Paktes für Familien mit Kindern den politischen Willen, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren weiter deutlich auszubauen.

2.2 Förderumfang für Kinder unter drei Jahre (U3)

Förderumfang bis 25 Std./Woche

Bis zu diesem Förderumfang wird ein Grundbedarf des Kindes an frühkindlicher Förderung ohne Bedarfsnachweis anerkannt und in der Tagespflege gefördert. Die Erziehungsberechtigten können auch einen geringeren Förderumfang in Anspruch nehmen.

Für unter einjährige Kinder gilt dieser Grundbedarf nur, soweit es verfügbare Plätze gibt. Aus pädagogischen Gründen gilt eine Mindestbetreuung von 3 Stunden täglich an 3 Tagen pro Woche. Abweichungen davon sind in besonders gelagerten Fällen möglich.

Förderumfang über 25 Std./Woche bis 35 Std./Woche und über 35 Std./Woche

In diesem Förderumfang wird ein Kind in Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Bedarf wegen Erwerbstätigkeit, Schule, Ausbildung oder Studium haben oder die Förderung des Kindes in diesem Umfang für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Letzteres gilt insbesondere bei chronischer oder länger andauernder Erkrankung oder Behinderung des betreuenden Elternteils, oder bei besonders belasteten oder bildungsfernen Familienverhältnissen in denen das Kind eine seinem Wohl entsprechende Förderung nicht erhält. Ein entsprechender Förderbedarf ist im Antrag anzugeben und von den Erziehungsberechtigten gegenüber dem Tageselternverein zu plausibilisieren.

Übersteigt der Betreuungsumfang 50 Std./Woche (incl. etwaiger Einrichtungsbetreuungszeiten) ist vom TEV gesondert schriftlich zu bestätigen, dass aufgrund der langen Fremdbetreuungszeit das Kindeswohl im konkreten Einzelfall nicht beeinträchtigt ist.

2.3 Ausfallzeiten

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 6 Wochen pro Jahr weitergewährt. Zusätzliche, Corona bedingte Ausfallzeiten, werden in der Regel ebenfalls durchfinanziert. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung einmal gewährt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Zuschüsse zur Tagespflege an die Familien sowie Ausgaben für die Aufgaben des Tageselternvereins sowie die Zuweisungen nach § 29c FAG sind im Ergebnishaushalt bei Produktgruppe 3650-1 - Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (Haushaltsplan 2022 Seite146) eingeplant.

Jahr	Ausgaben an den Tagesel- tenverein	Ausgaben / Zu- schüsse zur Tagespflege an die Familien	Ausgaben gesamt	Zuweisungen für die Tagespflege nach § 29c FAG
2018	712.705 €	3.834.990 €	4.547.695 €	2.159.150 €
2019	733.316 €	4.624.010 €	5.357.326 €	2.442.375 €
2020	745.507 €	4.511.229 €	5.256.736 €	2.579.071 €
2021	780.851 €	4.909.236 €	5.690.087 €	2.911.515 €
Plan 2022	834.851 €	4.897.149 €	5.732.000 €	2.900.000 €